



Stiftung Dr. Ludolf Colditz
Kloster Marienthal

Marktordnung für den Klosterhof- & Blütenfest 06.-07.05.2023

Regional & Kreativmarkt

Das Kloster Marienthal Sorntzig und die Stadtverwaltung Mügeln legen folgende Marktordnung für die Organisation und Durchführung vom oben angegebenen Markt auf dem Klosterareal und dem Bereich vor dem Klostergelände fest:

§ 1 Geltungsbereich

Die Marktordnung gilt für das innere Klostergelände und die Bereiche rund um das Klostergelände.

§ 2 Marktzweck

Der Markt dient in erster Linie der Förderung der regionalen Unternehmer – mit oder ohne Bezug als Genusspartner in Verbänden - im Umkreis von ca. 50 km sowie der Präsentation von kreativen und handgemachten Artikeln. Die Händler bekommen die Möglichkeit zur Selbstvermarktung ihrer Produkte und sollen die regionale Vielseitigkeit unserer Region vermitteln.

§ 3 Veranstalter

Veranstalter ist die Stadtverwaltung Mügeln in Zusammenarbeit mit Eigentümer des Klostergeländes der Stiftung Dr. Ludolf Colditz Kloster Marienthal Sorntzig. Für die ordnungsgemäße Durchführung ist die Stadt Mügeln verantwortlich und kann verantwortliche Personen bestimmen. Die verantwortliche Person trägt das uneingeschränkte Weisungsrecht. Bei Verstößen wird ein Marktverbot ausgesprochen und der Händler hat den Markt sofort zu verlassen.

§ 4 Marktnutzung

Der Markt am Samstag, den 06.05.2023, findet von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Der Markt am Sonntag, den 07.05.2023, findet von 10.00 bis 18.00 Uhr statt.

Gewerbliche, aber auch nicht gewerbliche Anbieter können am Markt teilnehmen. Jeder Händler hat die Möglichkeit an beiden Tagen oder einem Tag teilzunehmen. Der Platz wird vom Marktverantwortlichen zugewiesen und ist abhängig von der Anzahl der angemeldeten Händler. Ohne Zustimmung des Marktleiters darf der Platz weder getauscht, noch vergrößert werden. Einen Anspruch auf einen bestimmten Platz gibt es nicht. Der Verkaufsstand ist vor Eröffnung des Marktes, spätestens jedoch eine Stunde vor Beginn, einzurichten und bis zum offiziellen Ende des Marktes verkaufsbereit zu halten – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Das vorzeitige Abbauen des Verkaufsstandes ohne Zustimmung des Marktleiters ist nicht zulässig. Die Händler haben dem Marktleiter Zutritt zu ihren Ständen zu gewähren, deren Überprüfung zu gestatten sowie Auskünfte zu geben. Jeder Händler ist für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften (z.B. Lebensmittelrecht, Gewerberecht, Gaststättenrecht, usw.) selbst verantwortlich. Den Anordnungen der zuständigen Behörden ist Folge zu leisten. Firmenbezeichnung und Kontaktdaten des Händlers sind am Stand sichtbar anzubringen. Des Weiteren muss jeder Händler seine Waren ordnungsgemäß auf kaufmännischer Grundlage anbieten. Dazu gehören insbesondere eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung, Sortierung und Preisauszeichnung. Für Waren, die lose nach Maß und Gewicht verkauft werden, müssen geeichte Waagen und Messeinrichtungen verwendet werden. Die Händler haben ihren Standplatz so abzusichern, dass keine Personen und Gegenstände beschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden.

§ 5 Gebühr

Der Veranstalter stellt dem Anbieter für den Standplatz eine Gebühr in Rechnung. Nebenkosten wie Strom und Wasser werden mit einem Pauschalbetrag je nach Gerätenutzung bestimmt. Die Gebühr ist vom Händler vor Beginn des

Marktes zu begleiten. Nach Absprache kann die Standgebühr auch am Markttag entrichtet werden. Der Anbieter erhält über die entrichtete Standgebühr eine Quittung.

§ 6 Angebotene Waren

Entscheidend für die Auslage der Ware auf dem Markt sind die Qualität, regionale Herkunft und eigene handwerkliche Herstellung. Vorführungen und Präsentation als gestalterische Darbietung sind erwünscht, solange sie den Ablauf des Bühnenprogrammes nicht behindern. Jeder Händler hat sein Angebot mit der Teilnehmeranmeldung beim Veranstalter anzumelden. Änderungen sind beim Veranstalter vor Marktbeginn schriftlich einzureichen. Der Veranstalter entscheidet über deren Zulassung.

§ 7 Haftung

Bis zur ordnungsgemäßen Räumung des Standplatzes trägt der Händler die Verkehrssicherungspflicht. Veranstalter und Grundstückseigentümer sind von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei. Durch die unterschiedliche Bodenbeschaffenheit auf dem Veranstaltungsgelände können sich möglicherweise Gefahren bilden. Das Betreten des Veranstaltungsgeländes geschieht für Aussteller und Besucher auf eigene Gefahr. Im Falle des vorzeitigen Abbruchs aufgrund Höherer Gewalt wie von Umwelteinflüssen (z.B. Sturm, Hagelschauer, Regenschauer etc.) erfolgt keine Erstattung der Standgebühren. Einzig die Absage durch den Veranstalter wegen der zu dem Zeitpunkt geltenden Corona-Verordnung, wird die Gebühr zurückerstattet.

§ 8 Sicherheit

Es dürfen nur zugelassene Feuermittel und elektrisch geprüfte Geräte genutzt werden. Für die ordnungsgemäße und gefahrenfreie Verlegung der Stromleitung zum Stand ist jeder Anbieter selbst verantwortlich und hat den Weisungen des städtischen Bauhofs/Marktleiters Folge zu leisten. Alle mit Gas oder elektrischem Strom betriebenen Geräte, Anlagen und Leitungen haben den gültigen gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Die Überprüfungspflichten dürfen den vorgeschriebenen Zeitraum nicht überschritten haben und müssen auf Verlangen des Marktleiters nachgewiesen werden.

§ 9 Müll

Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Händler hat für die Entsorgung seines Abfalls zu sorgen. Die vom städtischen Bauhof aufgestellten Behältnisse dienen nur zur Entsorgung der Besucher. Soweit beim Betrieb des Standes Abwässer oder andere flüssige Abfälle entstehen, sind diese in geschlossenen Behältern aufzufangen und vorschriftsmäßig zu entsorgen.

§ 10 Corona

Der Veranstalter unterliegt den rechtlichen Vorschriften und hat die Verordnung umzusetzen und dem Hygienekonzept entsprechend zu kontrollieren. Jeder Händler erhält am Tag des Aufbaus entsprechende Hinweiszettel für sich und seine Kunden (Abstandsregelung, Maskenpflicht, Verhaltensregeln). Jeder Händler hat vor seinem Stand auf die Einhaltung der Regeln zu achten. Desinfektion, Mundschutz und sonstige Schutzvorrichtungen hat jeder Händler selbst mitzubringen und auf Nachfrage des Marktleiters vorzulegen. Nur so können wir den Schutz aller Besucher und Händler gewährleisten. Kontrollen durch das Gesundheitsamt sind möglich.

§ 11 Datenschutz

Mit der schriftlichen Anmeldung per Anmeldeformular willigt der Händler ein, dass der Name, Firmenname, Vereinsname, der Herkunftsort sowie das Waren- und Dienstleistungsangebot während und vor der Markttag in den Print- und Online-Medien bekannt gegeben wird.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Marktordnung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Zusatz:

Beschluss über die Standgebühren vom 21.03.2022 für das Jahr 2022

Händler und Vereine mit Mitmachangeboten: 0,00 €

Händler und Vereine mit eigenem Tisch/Counter/Pavillon: 10,00 €

Händler und Vereine mit Holzbude der Stadt Mügeln: 30,00 €

Strompauschale für elektrische Geräte am Stand: 5,00 €

Gastronomische Versorger mit Hänger: 50,00 €

Nach Vertragsunterzeichnung gilt die Anmeldung als rechtsgültig. Die Standgebühren sind bis zum 1.5.2022 auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Stadtverwaltung Mügeln

IBAN: DE46 8605 5592 1520 0037 37

BIC: WELADE8LXXX

Verwendungstext: Standgebühr Blütenfest Sornzig 2022 + Name der Firma/Verein oder Person (im Falle eines nicht gewerblichen Händlers)

Für bis zum 01.05.2022 nicht gezahlte Gebühren besteht kein Anrecht auf einen Standplatz. Für nicht eingehaltene Verträge behalten wir uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 € vor.